

**Gemeinde Satteldorf
Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 16. November 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf am 16. November 2009 folgende Satzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Satteldorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührenegebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. Februar 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Satteldorf, den 16. November 2009
gez. Wackler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satteldorf, den 16. November 2009
gez. Wackler, Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr €
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	max. 2.500 Euro
1.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 Euro
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
1.3	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
1.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
1.6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.6.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	Bei den Leistungen der Punkte 1.4 bis 1.6 wird eine Gebühr von mindestens 5,00 Euro zugrunde gelegt.	
	Bei allen öffentlichen Leistungen wird eventuell zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangenen 5 Minuten	
	- Sekretariatsaufgaben	2,50 Euro
	- Sachbearbeiter / mittlerer Dienst	3,00 Euro
	- gehobener Dienst	4,00 Euro

festgesetzt.

2. Amtliche Bestätigungen und Beglaubigungen

2.1 Amtliche Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 5,00 Euro

2.2 Amtliche Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,00 Euro

Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Kopierkosten hinzu.

2.3 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

2.4 Bei amtlichen Beglaubigungen (durch den Ratschreiber) wird die Gebühr aufgrund der Gebührentabellen zum Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) erhoben.

3. Benutzung der Akten, des Archivs und der elektronischen Informationssysteme

3.1 Anfertigung von Flurkartenauszügen aus dem Geo-Informationssystem (INGRADA) auf Anforderung

3.1.1 pro erstelltem Auszug 5,00 Euro

3.1.2 wenn zusätzliche Vermessungen verlangt werden 7,00 Euro

3.2 Erhebung von Grundstückseigentümern anhand der Flurkartenauszüge pro ermitteltem Eigentümer 2,00 Euro

3.3 Bei Auskünften aus früheren Personenstandsregistern (Archivauskünften) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben 10,00 Euro

Beim Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn die notwendigen Angaben zum Aufsuchen nicht gemacht werden können 20,00 Euro

3.4 Sonstige und weiterreichende Aktenvorlagen, Beratungen, Auskünfte, Nachforschungen, Erhebungen aus dem Archiv oder aus den elektronischen Informationssystemen nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters je **angefangenen 5 Minuten**

- Sekretariatsaufgaben 2,50 Euro

- Sachbearbeiter / mittlerer Dienst 3,00 Euro

- gehobener Dienst 4,00 Euro

zzgl. evtl. Kopierkosten

4. Kopierkosten

4.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,50 Euro
	für jede weitere Seite	0,30 Euro
4.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro

5. Baugesetzbuch

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 24 BauGB	
Bei einem Wert bis 50.000 Euro	15,00 Euro
Bei einem Wert über 50.000 Euro	26,00 Euro

6 Bauordnungsrecht

6.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0, 5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 50 Euro
6.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 6.1
6.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 Euro

7 Bestattungsrecht

7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 Euro
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 Euro

8 Fischereischeine

8.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
8.1.1	Jahresfischereischein:	15,00 €
8.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	25,00 €
8.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 €
8.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	5,00 €

9 Fundsachen

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2,00 Euro
--	-----------------------------------------------------------------------------------	-----------

10 Gewerbesachen

10.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :	15,00 Euro
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,00 Euro
10.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :	
10.4	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	
10.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	
10.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	
10.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO): ..	
	Punkte 10.3-10.7 Nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene 5 Minuten	
	- Sekretariatsaufgaben	2,50 Euro
	- Sachbearbeiter / mittlerer Dienst	3,00 Euro
	- gehobener Dienst	4,00 Euro

11	Kirchenaustritt, je Person	30,00 Euro
----	----------------------------	------------

12 Melderecht

12.1 Auskünfte aus dem Melderegister

12.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 Euro
12.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
12.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	

Nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des
Bearbeiters, je **angefangene 5 Minuten**

- Sekretariatsaufgaben	2,50 Euro
- Sachbearbeiter / mittlerer Dienst	3,00 Euro
- gehobener Dienst	4,00 Euro
12.2 Meldebescheinigung	5,00 Euro
12.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 Euro

13 Straßenrechtliche Sondernutzung

Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung

13.1 Einheimische	
13.1.1 bei Veranstaltungen ohne Eintritt	frei
13.1.2 bei Veranstaltungen mit Eintritt	frei
13.2 Auswärtige	
13.2.1 bei Veranstaltungen ohne Eintritt	25,00 Euro
13.2.2 bei Veranstaltungen mit Eintitt	25,00 Euro

14 Gaststätten

14.1 Gestattung

Schank/Speiseraumfläche	1. Tag	2.-4. Tag
bis 350 m ²	20,00 Euro	10,00 Euro
über 350 m ² bis 700 m ²	26,00 Euro	10,00 Euro
über 700 m ² bis 1.050 m ²	31,00 Euro	10,00 Euro
über 1.050 m ² bis 1.400 m ²	36,00 Euro	10,00 Euro
über 1.400 m ² bis 1.750 m ²	41,00 Euro	10,00 Euro
über 1.750 m ² bis 2.100 m ²	46,00 Euro	10,00 Euro
über 2.100 m ² bis zu einem Drittel der Höchstgebühr (Einzelfallent.)		

14.2 Sperrzeitverkürzungen

Fläche /Stunden	1	2	3	4 und mehr
bis 100 m ²	15,00 €	18,00 €	20,00 €	26,00 €
über 100 m ² bis 200 m ²	18,00 €	20,00 €	23,00 €	31,00 €
über 200 m ²	20,00 €	23,00 €	26,00 €	36,00 €